

Prozessbeschreibung

Hinweisgebersystem@SCHOTT

Inhaltsverzeichnis

- 1. SCHOTT Hinweisgebersystem..... 3
- 2. Informationen zur Hinweisabgabe 3
- 3. Ablauf des Verfahrens 5
 - a. Darstellung des Verfahrens..... 5
 - b. Weitere Information zum Verfahren 6

1. SCHOTT Hinweisgebersystem

Es kommt immer wieder vor, dass in Unternehmen gegen geltende Vorschriften und Gesetze sowie interne Regeln verstoßen wird – mit teilweise schwerwiegenden Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und die involvierten Beschäftigten.

Das SCHOTT Hinweisgebersystem steht SCHOTT Beschäftigten, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten für Meldungen zur Verfügung, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, den SCHOTT Code of Conduct und SCHOTT interne Regelwerke melden zu können.

2. Informationen zur Hinweisabgabe

Wer kann das SCHOTT Hinweisgebersystem nutzen?

Sämtliche SCHOTT Beschäftigten, Geschäftspartner und Dritte weltweit.

Was kann gemeldet werden?

Verstöße gegen Gesetze, den SCHOTT Code of Conduct, SCHOTT interne Regelwerke sowie weitere Missstände im Unternehmen oder entlang der Lieferkette.

Welche Meldestellen stehen für die Abgabe von möglichen Hinweisen zur Verfügung?

Das Hinweisgebersystem bietet folgende Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen:

- **Direkter Kontakt zum Compliance Office**
([E-Mail](#) oder persönliche Ansprache der Mitarbeitenden des Compliance Office)
- **Elektronisches Hinweisgebersystem**
(zugänglich für alle Beschäftigten, Geschäftspartner und sonstige Dritte weltweit; bitte beachten Sie das lokale elektronische Hinweisgebersystem für SCHOTT North America).
Auf einem einfachen und nicht rückverfolgbarem Weg besteht auf Wunsch die Möglichkeit, während des gesamten Prozesses mit den zuständigen Mitarbeiter*innen des Compliance Office anonym zu kommunizieren.

- **Weitere lokale Meldewege**

SCHOTT Standorte Nordamerika (USA/Kanada/Mexiko):

- Nordamerikas Compliance-Telefon-Hotline (24/7)
 - Vereinigte Staaten oder Kanada: 1-800-462-9061
 - Mexiko: 1-800-681-6513
- Web-basiertes Whistleblowing-System für Nordamerika, verwaltet von SCHOTT Legal North America: [Link zum Eingabeformular](#)
- Direkter Kontakt zu SCHOTT Legal North America: [Email](#) oder persönliche Kontaktaufnahme

Falls Sie eine Meldung an Ihrem Standort tätigen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung, um weitere Informationen zu erhalten.

Neben dem Hinweisgebersystem können sich Beschäftigte an ihre Führungskraft, Arbeitnehmervertreter, Mitarbeiter*innen der Personalabteilung, die zuständigen Compliance-Beauftragten sowie externe Meldestellen, wie z.B. Behörden, wenden. Geschäftspartner und sonstige Dritte können Hinweise auch direkt an externe Meldestellen abgeben.

In welchen Sprachen kann ich einen Hinweis abgeben?

Das SCHOTT Hinweisgebersystem steht in zahlreichen Sprachen zur Verfügung.

Welche Informationen sollten in der Meldung enthalten sein?

- Schilderung des Sachverhalts
- Ort
- Zeitpunkt
- Betroffene / geschädigte Personen / Gesellschaft
- Verantwortliche Personen / Gesellschaft
- Gfls. Nachweisdokumente / Belege

Wie bin ich bei der Abgabe einer Meldung geschützt?

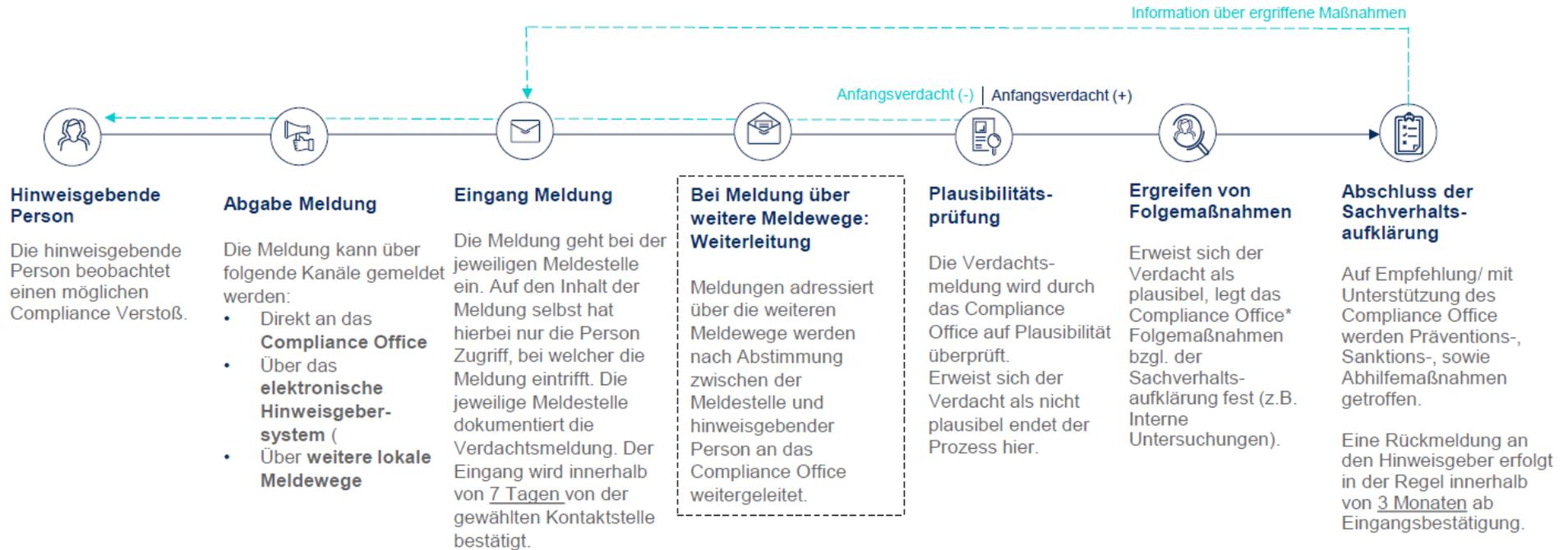
Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandeln die Meldestellen die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt.

Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert.

Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen über das SCHOTT Hinweisgebersystem gemeldet hat.

3. Ablauf des Verfahrens

a. Darstellung des Verfahrens



*Bei lokal adressierten Meldungen kann es hier zu Abweichungen kommen

b. Weitere Informationen zum Verfahren

Wie lange dauert die Prüfung einer Meldung?

Die Dauer der Prüfung ist abhängig von Umfang und Komplexität des Sachverhalts. Die Prüfung der Meldung wird durch das Compliance Office durchgeführt und kann von wenigen Tagen bis mehrere Monate dauern.

Wie wird der Hinweis geprüft?

Zunächst wird durch das Compliance Office die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind.

Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung durch das Compliance Office. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts legt das Compliance Office fest, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc.

Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung wird die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben durch das Compliance Office sichergestellt.

Erhalte ich als hinweisgebende Person Informationen über den Status meiner Meldung?

Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt geben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten durch die Stelle, bei der der Hinweis abgegeben wurde. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreicher ist, beträgt die Frist 6 Monate. Die Gründe für eine Fristverlängerung werden der hinweisgebenden Person ebenfalls mitgeteilt. Die Rückmeldung enthält zudem Informationen zu den ergriffenen Folgemaßnahmen wie auch eine entsprechende Begründung.